

Satzung
über die Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen in der Gemeinde
Bisingen

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und der §§ 16 bis 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bisingen am 24.11.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Bisingen, soweit die Gemeinde Baulastträger für diese Straßen ist, sowie für die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2

Erlaubnispflicht

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.

(2) Die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde sind erlaubnisfrei. Das Verzeichnis in der Anlage 1 ist Teil dieser Satzung.

Die erlaubnisfreie Sondernutzung kann jedoch im Einzelfall untersagt oder eingeschränkt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist. Sachliche Gründe für eine Untersagung oder Einschränkung liegen insbesondere vor, wenn der Gemeingebrauch, das Ortsbild oder überwiegend schutzwürdige Interessen einzelner durch die Sondernutzung unangemessen beeinträchtigt werden.

- (3) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Die Erlaubnis kann versagt oder eingeschränkt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist.
Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Die Erlaubnis wird zeitlich befristet und/oder widerruflich erteilt. Sie kann, soweit erforderlich, auch gemeinsam mit Nebenbestimmungen (z.B. Bedingungen, Auflagen) erteilt werden.
- (5) Eine Erlaubnis kann nach ihrer Erteilung ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn nachträglich Gründe eintreten oder bekannt werden, die zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung zur Versagung oder zur Einschränkung der beantragten Erlaubnis bzw. zur Erteilung der Erlaubnis nur mit Nebenbestimmungen geführt hätten.
Die Erlaubnis kann insbesondere dann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn Beschränkungen bzw. Nebenbestimmungen der erteilten Erlaubnis zuwidergehandelt wird.
- (6) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht sowie das Recht Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (7) Für die öffentlichen Märkte gelten besondere Bestimmungen.

§ 3

Erlaubnisantrag, Anzeigepflicht

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung an die Gemeinde Bisingen zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.
- (2) Die nach der Anlage 1 von der Erlaubnis freigestellten Sondernutzungen sind vor ihrer Aufnahme der Gemeinde Bisingen anzuzeigen.

§ 4

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Art, Umfang und Dauer der Nutzung, den wirtschaftlichen Interessen des Erlaubnisinhabers und der Bedeutung der öffentlichen Straße erhoben. Dies gilt auch in den Fällen des § 2 Abs. 2, mit Ausnahme der Nr. 10 des als Anlage 1 beigefügten Verzeichnisses.
Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Teil dieser Satzung.
- (2) Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen, kulturellen oder sonst förderungswürdigen Zwecken dient.

§ 5

Gebührenfestsetzung

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis verbunden werden.
- (2) Gebühren für zeitlich begrenzte Sondernutzungen werden in einmaligen Beträgen festgesetzt.
- (3) Gebühren für ständig andauernde Sondernutzungen können bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder bei Änderung der maßgeblichen Verhältnisse und Bemessungsgrundlagen neu festgesetzt werden.
- (4) Im Einzelfall werden Gebühren bis einschließlich 5.-- DM nicht erhoben. Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Pfennigbeträge, so sind diese auf volle DM- Beträge abzurunden.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Genehmigung oder der Erlaubnis nach den Nrn. 8 bzw. 9 des Verzeichnisses der erlaubnisfreien Sondernutzungen.
Ist für die Sondernutzung eine jährliche Gebühr zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das erste Jahr entsprechend der Regelung in Satz 1, für jedes folgende Jahr jeweils mit Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Wird eine gebührenpflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung oder zu einem früheren Zeitpunkt als erlaubt oder genehmigt vorgenommen, so entsteht die Gebührenschuld an dem Tag, an dem mit der Sondernutzung begonnen wurde. Das gleiche gilt für erlaubnisfreie Sondernutzungen i. S. des § 2 Absatz 2, ausgenommen die Nrn. 8 und 9 des Verzeichnisses nach Anlage 1, für die Absatz 1 Satz 1 Gültigkeit hat.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte,
 - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet oder
 - d) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt, ohne hierzu berechtigt zu sein.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Fälligkeitszeitpunkt festgesetzt, so ist dieser maßgebend.
- (2) Jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühren werden jeweils zum 2. Januar eines jeden Kalenderjahres ohne neue Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

§ 9

Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem die Erlaubnis oder Genehmigung widerrufen wird, bei einer zeitlich befristeten Erlaubnis oder Genehmigung spätestens mit Ablauf des Tages, an dem die Frist endet. Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung oder über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Tages, an dem die Sondernutzung beendet wird.
- (2) Wird die erlaubte oder genehmigte Sondernutzung zu einem früheren als dem in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt beendet, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Tages, an dem die Sondernutzung beendet wird, wenn die schriftliche Anzeige des Gebührenschuldners, daß die Sondernutzung beendet ist, unverzüglich bei der Gemeinde eingeht oder die Anzeige unverzüglich zur Niederschrift bei der Gemeinde erstattet wird. Ansonsten endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige bei der Gemeinde eingeht bzw. zur Niederschrift erstattet wird, spätestens aber zu dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt.
- (3) Für die erlaubnisfreien Sondernutzungen gemäß § 2 Absatz 2 endet die Gebührenpflicht mit der Beendigung der Nutzung.

§ 10

Gebührenerstattung

- (1) Dem Gebührenschuldner werden bereits bezahlte Gebühren zurückerstattet, soweit sie über den gebührenpflichtigen Zeitraum (§§ 6 und 9) hinaus bezahlt wurden.
- (2) Eine Gebührenerstattung nach Abs. 1 erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung bei der Gemeinde Bisingen zu stellen. Nach Ablauf der Frist werden Gebühren nicht mehr erstattet.
- (3) Beträge unter 20,00 DM werden nicht erstattet.

§ 11

Geltung sonstiger Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes über die Benutzungsgebühren entsprechend.

§ 12

Übergangsvorschriften

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden rechtlichen Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 StrG als Sondernutzung gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischofen, den 24.11.1998

gez. Joachim Krüger
(Bürgermeister)



Anlage 1

zur Satzung der Gemeinde Bisingen über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

- Verzeichnis der erlaubnisfreien Sondernutzungen an Gemeindestraßen-

Folgende Sondernutzungen an Gemeindestraßen sind erlaubnisfrei, soweit nicht durch die Sondernutzung im Einzelfall die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs behindert wird:

1. a) das Aufstellen von Gerüsten auf Gehwegen für die Dauer eines Monats, wenn mindestens 1 m des Gehwegs freibleibt,
b) Inanspruchnahme öffentlicher Flächen für Bauzwecke durch Gerüste, Baukräne u.ä. in Neubaugebieten, solange lediglich Baustraßen hergestellt sind,
2. Bauarbeiten an Straßen, die durch die Gemeinde oder deren Auftragnehmer ausgeübt werden,
3. a) Bauteile an, in und über öffentlichen Verkehrsflächen, wenn es sich
- um untergeordnete Bauteile (Gesimse, Fensterbänke, etc.) oder
- um Automaten, Werbeanlagen, Schaukästen, Briefkästen oder ähnliche Bauteile handelt, und diese jeweils nicht mehr als 0,30 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, wobei an Gehwegen mindestens 1m des Gehwegs freibleiben muß,
b) Bauteile in einer Höhe von mehr als 3 m über öffentlicher Verkehrsfläche, wenn es sich um Vorbauten, Vordächer, Werbeanlagen usw. handelt und diese einen Abstand zum Fahrbahnrand von mehr als 0,50 m aufweisen,
c) Sonnenschutzdächer und Markisen in einer Höhe von mehr als 2,20 m, wenn sie einen Abstand zum Fahrbahnrand von mehr als 0,50 m aufweisen,
4. auf Gehwegen, in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen aufgestellte offene Warenauslagen (z.B. Obst und Gemüse) an der Stätte der Leistung, wenn es sich um transportable Gestelle, die außerhalb der Geschäftszeiten entfernt werden oder um fest mit dem Gebäude verbundene Auslagevorrichtungen handelt und diese jeweils nicht weiter als 0,50 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, wobei an Gehwegen mindestens 1 m des Gehwegs freibleiben muß,
5. auf Gehwegen, in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen der Verkauf von Zeitschriften und Zeitungen aus der Tragetasche, Verteilung von Druck- und Werbeschriften sowie behördlich genehmigte Straßensammlungen,
6. Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz, soweit sie nach dem Versammlungsgesetz angemeldet und erlaubt sind,
7. Ablagerung von beweglichen Sachen zum Ab- oder Weitertransport bis zu einem Tag, insbesondere Müllbehälter, Altpapier, usw., soweit zur Abholung bereitgestellt.

Ferner bedürfen folgende Sondernutzungen keiner Erlaubnis:

8. Übermäßige Straßenbenutzungen, die nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung bedürfen oder durch das Straßenverkehrsrecht besonders zugelassen sind,
9. Benutzungen, die einer Anlage dienen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist,
10. die Einräumung eines Rechts zur Benutzung von Straßen, die sich nach bürgerlichem Recht richtet (§ 21 Abs. 1 StrG),
11. das Aufstellen von Wahlplakaten politischer Parteien und anderer Wahlvorschlagsträger während der Dauer von 6 Wochen vor der jeweiligen Wahl.

Anlage 2

zur Satzung der Gemeinde Bisingen über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

- Gebührenverzeichnis -

lfd Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in DM
Anbieten von Leistungen; Werbung und andere gewerbliche Zwecke			
1.	Straßenverkauf, soweit nicht in anderen Gebührentabellen gesondert erfaßt		
	a) Warenauslagen, Aufstellen von Gegenständen	täglich monatlich jährlich	5 bis 50 20 bis 200 80 bis 1.000
	b) Verkauf aus einer Verkaufseinrichtung (Verkaufshäuschen o.ä.)	täglich monatlich jährlich	5 bis 50 30 bis 500 100 bis 1.500
2.	Verkaufswagen (Obst-, Gemüsehandel, sonstige Waren) ohne festen Standplatz	täglich monatlich jährlich	6 bis 60 30 bis 600 150 bis 1.500
3.	Imbißstände u.ä	täglich monatlich jährlich	10 bis 100 50 bis 800 220 bis 2.200
4.	Automaten, Schaukästen und ähnliche Bauteile, sofern jeweils die öffentliche Verkehrsfläche in mehr als 0,30 m Tiefe beansprucht wird, je angefangene m ² Grundfläche	monatlich jährlich	2 bis 40 10 bis 200
5.	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten, Cafés usw., je angefangene m ² Grundfläche	monatlich jährlich mindestens	1 bis 10 5 bis 25 100
6.	Bewegliche Außenwerbung		
	a) mittels Plakatträger je Person	täglich	5 bis 50
	b) mittels Werbefahrzeug je Fahrzeug	täglich	20 bis 200

lfd Art der Sondernutzung
Nr

Zeitraum Gebühr in DM

7. Plakatsäulen, Plakattafeln, Masten mit
Reklameflächen und andere Werbeanlagen,
Normaluhren mit Reklameflächen

täglich	5 bis 50
monatlich	10 bis 100
jährlich	30 bis 300

Gebührenfrei sind:

Hinweisschilder zur besseren Orientierung der
Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf
Gottesdienste, allgemein übliche (Sammel-)
Hinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste,
Tankstellen, Gaststätten, Hotels und Zeltplätze
sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von
allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen,
Ausstellungen und Sportveranstaltungen;

ferner Werbeanlagen für zeitliche begrenzte
Veranstaltungen an der Stätte der Leistung,
insbesondere für den Schluß- und Ausverkauf,
sowie Werbeanlagen aus Anlaß von allgemeinen
Wahlen oder politischen Veranstaltungen

8. sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen
Zwecken

vgl. lfd. Nr.
17

Anlagen und Einrichtungen, Lagerungen u.ä.

9. Masten (einschließlich Leitungen), soweit sie nicht
zu öffentlichen Versorgungsleitungen gehören,
Masten für Fahnen u.ä., je Mast

täglich	3 bis 10
monatlich	20 bis 100
jährlich	50 bis 500

20

Die Mindestgebühr beträgt:

lfd Art der Sondernutzung
Nr

Zeitraum Gebühr

Gebührenfrei sind:

Fahnen, Masten, Triumpfbögen, Maibäume und ähnliches aus anlässlich von Festen und Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Weihnachtsbeleuchtung u.ä.

- | | | |
|--|----------------------------------|--|
| 10. Vorrichtungen zum Be- und Entladen von Fahrzeugen (Verladerampen u.a.) | | |
| a) auf Dauer aufgestellt oder angebracht | jährlich | 50 bis 500 |
| b) vorübergehend aufgestellt oder angebracht | täglich
monatlich | 5 bis 50
20 bis 200 |
| 11. Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten, Umschließungen von Baustellen, Bauzäune | täglich
monatlich
jährlich | 10 bis 50
30 bis 300
100 bis 3.000 |
| 12. Lagerung von Gegenständen aller Art auf öffentlichem Verkehrsraum, die nicht unter Nr. 11 fällt und mehr als 24 Stunden dauert
Die Mindestgebühr beträgt | täglich | 5 bis 100
20 |
| 13. Überbauung des öffentlichen Verkehrsraums | | |
| a) im Luftraum bei einer Ausladung von mehr als 0,30 m (feste Vorbauten), je m ² Grundfläche | einmalig | 5 bis 1.000 |
| b) des Grund und Bodens (insbesondere Schachtanlagen aller Art), je m ² Grundfläche | einmalig | 10 bis 2.000 |
| 14. Überspannungen, Überleitungen, Überbrückungen und Unterführungen von öffentlichen Verkehrsflächen, soweit nicht § 21 Abs. 1 StrG, das Telegrafengegesetz oder besondere gesetzliche Vorschriften für Verkehrsunternehmen zutreffen, Überquerungen zu Baustellen, Kabelleitungen, Rohrleitungen oder ähnliches, je lfd. m | täglich
monatlich
jährlich | 3 bis 100
30 bis 150
60 bis 3.000 |

Die Gebührenbefreiung nach lfd. Nr. 9 gilt entsprechend.

lfd Nr	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in DM
-----------	-----------------------	----------	--------------

**Benutzung von beschränkt-öffentlichen Feld-
und Bewirtschaftungswegen**

- | | | | |
|--------|---|-----------|-------------|
| 15. a) | Zufahrt zu Lager- und Bauplätzen sowie zur
Auffüllung von Grundstücken | monatlich | 15 bis 75 |
| | | jährlich | 100 bis 600 |
| b) | Befahren von Feldwegen zu nicht
landwirtschaftlichen Zwecken | jährlich | 20 bis 100 |

Sonstige Sondernutzungen

- | | | | |
|-----|---|-----------|---------------|
| 16. | Übermäßige Benutzung der Straße im Sinne von §
29 Abs. 2 StVO | täglich | 30 bis 200 |
| 17. | In den lfd. Nrn. 1 - 16 nicht erfaßte
Sondernutzungen, ausgenommen Fälle des
§ 21 Abs. 1 StrG | täglich | 5 bis 200 |
| | | monatlich | 30 bis 2.000 |
| | | jährlich | 60 bis 5.000 |
| | | einmalig | 100 bis 5.000 |

Anlage 1

zur Satzung der Gemeinde Bisingen über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

- Verzeichnis der erlaubnisfreien Sondernutzungen an Gemeindestraßen-

Folgende Sondernutzungen an Gemeindestraßen sind erlaubnisfrei, soweit nicht durch die Sondernutzung im Einzelfall die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs behindert wird:

1. a) das Aufstellen von Gerüsten auf Gehwegen für die Dauer eines Monats, wenn mindestens 1 m des Gehwegs freibleibt,
b) Inanspruchnahme öffentlicher Flächen für Bauzwecke durch Gerüste, Baukräne u.ä. in Neubaugebieten, solange lediglich Baustraßen hergestellt sind,
2. Bauarbeiten an Straßen, die durch die Gemeinde oder deren Auftragnehmer ausgeübt werden,
3. a) Bauteile an, in und über öffentlichen Verkehrsflächen, wenn es sich
- um untergeordnete Bauteile (Gesimse, Fensterbänke, etc.) oder
- um Automaten, Werbeanlagen, Schaukästen, Briefkästen oder ähnliche Bauteile handelt, und diese jeweils nicht mehr als 0,30 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, wobei an Gehwegen mindestens 1m des Gehwegs freibleiben muss,
b) Bauteile in einer Höhe von mehr als 3 m über öffentlicher Verkehrsfläche, wenn es sich um Vorbauten, Vordächer, Werbeanlagen usw. handelt und diese einen Abstand zum Fahrbahnrand von mehr als 0,50 m aufweisen,
c) Sonnenschutzdächer und Markisen in einer Höhe von mehr als 2,20 m, wenn sie einen Abstand zum Fahrbahnrand von mehr als 0,50 m aufweisen,
4. auf Gehwegen, in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen aufgestellte offene Warenauslagen (z.B. Obst und Gemüse) an der Stätte der Leistung, wenn es sich um transportable Gestelle, die außerhalb der Geschäftszeiten entfernt werden oder um fest mit dem Gebäude verbundene Auslagevorrichtungen handelt und diese jeweils nicht weiter als 0,50 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, wobei an Gehwegen mindestens 1 m des Gehwegs freibleiben muss,
5. auf Gehwegen, in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen der Verkauf von Zeitschriften und Zeitungen aus der Tragetasche, Verteilung von Druck- und Werbeschriften sowie behördlich genehmigte Straßensammlungen,
6. Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz, soweit sie nach dem Versammlungsgesetz angemeldet und erlaubt sind,
7. Ablagerung von beweglichen Sachen zum Ab- oder Weitertransport bis zu einem Tag, insbesondere Müllbehälter, Altpapier, usw., soweit zur Abholung bereitgestellt.

Ferner bedürfen folgende Sondernutzungen keiner Erlaubnis:

8. Übermäßige Straßenbenutzungen, die nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung bedürfen oder durch das Straßenverkehrsrecht besonders zugelassen sind,

9. Benutzungen, die einer Anlage dienen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist,
10. die Einräumung eines Rechts zur Benutzung von Straßen, die sich nach bürgerlichem Recht richtet (§ 21 Abs. 1 StrG),
11. das Aufstellen von Wahlplakaten politischer Parteien und anderer Wahlvorschlagsträger während der Dauer von 6 Wochen vor der jeweiligen Wahl.

Anlage 2
zur Satzung der Gemeinde Bisingen über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

- Gebührenverzeichnis -

lfd Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in EUR.
Anbieten von Leistungen; Werbung und andere gewerbliche Zwecke			
1.	Straßenverkauf, soweit nicht in anderen Gebührentabellen gesondert erfaßt		
	a) Warenauslagen, Aufstellen von Gegenständen	täglich monatlich jährlich	2,50 bis 25,00 10,00 bis 100,00 40,00 bis 500,00
	b) Verkauf aus einer Verkaufseinrichtung (Verkaufshäuschen o.ä.)	täglich monatlich jährlich	2,50 bis 25,00 15,00 bis 250,00 50,00 bis 750,00
2.	Verkaufswagen (Obst-, Gemüsehandel, sonstige Waren) ohne festen Standplatz	täglich monatlich jährlich	3,00 bis 30,00 15,00 bis 300,00 75,00 bis 750,00
3.	Imbißstände u.ä	täglich monatlich jährlich	5,00 bis 50,00 25,00 bis 400,00 110,00 bis 1100,00
4.	Automaten, Schaukästen und ähnliche Bauteile, sofern jeweils die öffentliche Verkehrsfläche in mehr als 0,30 m Tiefe beansprucht wird, je angefangene m² Grundfläche	monatlich jährlich	1,00 bis 20,00 5,00 bis 100,00
5.	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten, Cafés usw., je angefangene m² Grundfläche	monatlich jährlich mindestens	0,50 bis 5,00 2,50 bis 12,50 50,00
6.	Bewegliche Außenwerbung		
	a) mittels Plakatträger je Person	täglich	2,50 bis 25,00
	b) mittels Werbefahrzeug je Fahrzeug	täglich	10,00 bis 100,00
lfd Nr	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in EUR.
7.	Plakatsäulen, Plakattafeln, Masten mit Reklameflächen und andere Werbeanlagen, Normaluhren mit Reklameflächen	täglich monatlich jährlich	2,50 bis 25,00 5,00 bis 50,00 15,00 bis 150,00

Gebührenfrei sind:

Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, allgemein übliche (Sammel-) Hinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Hotels und Zeltplätze sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen und Sportveranstaltungen;

ferner Werbeanlagen für zeitliche begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für den Schluß- und Ausverkauf, sowie Werbeanlagen aus Anlaß von allgemeinen Wahlen oder politischen Veranstaltungen

8. sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken

vgl. lfd. Nr.
17

Anlagen und Einrichtungen, Lagerungen u.ä.

9. Masten (einschließlich Leitungen), soweit sie nicht zu öffentlichen Versorgungsleitungen gehören, Masten für Fahnen u.ä., je Mast

täglich	1,50 bis 5,00
monatlich	10,00 bis 50,00
jährlich	25,00 bis 250,00
	10,00

Die Mindestgebühr beträgt:

lfd Nr **Art der Sondernutzung**

Zeitraum Gebühr in EUR.

Gebührenfrei sind:

Fahnen, Masten, Triumpfbögen, Maibäume und ähnliches aus anläßlich von Festen und Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Weihnachtsbeleuchtung u.ä.

10. Vorrichtungen zum Be- und Entladen von Fahrzeugen (Verladerampen u.a.)

a) auf Dauer aufgestellt oder angebracht

jährlich	25,00 bis 250,00
----------	------------------

b) vorübergehend aufgestellt oder angebracht

täglich	2,50 bis 25,00
monatlich	10,00 bis 100,00

11. Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten, Umschließungen von Baustellen, Bauzäune

täglich	5,00 bis 25,00
monatlich	15,00 bis 150,00
jährlich	50,00 bis 1500,00

12. Lagerung von Gegenständen aller Art auf öffentlichem Verkehrsraum, die nicht unter Nr. 11 fällt und mehr als 24 Stunden dauert Die Mindestgebühr beträgt	täglich	2,50 bis 50,00 10,00
13. Überbauung des öffentlichen Verkehrsraums a) im Luftraum bei einer Ausladung von mehr als 0,30 m (feste Vorbauten), je m ² Grundfläche	einmalig	2,50 bis 500,00
b) des Grund und Bodens (insbesondere Schachtanlagen aller Art), je m ² Grundfläche	einmalig	5,00 bis 1000,00
14. Überspannungen, Überleitungen, Überbrückungen und Unterführungen von öffentlichen Verkehrsflächen, soweit nicht § 21 Abs. 1 StrG, das Telegrafengegesetz oder besondere gesetzliche Vorschriften für Verkehrsunternehmen zutreffen, Überquerungen zu Baustellen, Kabelleitungen, Rohrleitungen oder ähnliches, je lfd. m	täglich monatlich jährlich	1,50 bis 50,00 15,00 bis 75,00 30,00 bis 1500,00

Die Gebührenbefreiung nach lfd. Nr. 9 gilt entsprechend.

lfd Nr Art der Sondernutzung

Zeitraum

Gebühr in EUR.

Benutzung von beschränkt-öffentlichen Feld- und Bewirtschaftungswegen

15. a) Zufahrt zu Lager- und Bauplätzen sowie zur Auffüllung von Grundstücken	monatlich jährlich	7,50 bis 37,50 50,00 bis 300,00
b) Befahren von Feldwegen zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken	jährlich	10,00 bis 50,00

Sonstige Sondernutzungen

16. Übermäßige Benutzung der Straße im Sinne von § 29 Abs. 2 StVO	täglich	15,00 bis 100,00
17. In den lfd. Nrn. 1 - 16 nicht erfaßte Sondernutzungen, ausgenommen Fälle des § 21 Abs. 1 StrG	täglich monatlich jährlich einmalig	2,50 bis 100,00 15,00 bis 1000,00 30,00 bis 2500,00 50,00 bis 2500,00